Elektra
Genossenschaft
Oberlunkhofen

Einladung zur

Generalversammlung

der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen

Donnerstag, 25. April 2019, 19.00 Uhr

im Restaurant zum Bauernhof, Oberlunkhofen

Sie, geschätzte Genossenschafterinnen und Genossenschafter, sind herzlich zu unserer ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Davor offerieren wir Ihnen traditionsgemäss ein Nachtessen.

Traktandenliste der Generalversammlung vom 25. April 2019

1.	Wahl eines Stimmenzählers	1
2.	Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2018	1
3.	Jahresbericht 2018	8
4.	Wahlen	9
5.	Revision Statuten	10
6.	Einführung Smart Metering: Kreditantrag und Bericht	15
7.	Betriebsrechnung 2018 und Budget 2019	18
8.	Vermögensrechnung 2018	19
9.	Verschiedenes	

2. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2018

Protokoll
der 106. ordentlichen Generalversammlung der
Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen, vom Donnerstag, 26. April 2018, 19.30 Uhr
im Restaurant Central, Oberlunkhofen

Am 26. April 2018 um 19.30 Uhr wird die ordentliche Generalversammlung vom Präsidenten, Markus Boillat eröffnet. Der Vorsitzende begrüsst alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Auch dieses Jahr beginnen wir die Generalversammlung mit einem Nachtessen.

Entschuldigt haben sich: Brunner Daniel, Koller Zimmerei AG, Fankhauser Hansruedi, Grod Guido, Hagenbuch Thomas, Kaufmann Yvonne, Koller Pius & Maya, Nussbaumer Ruedi & Elisabeth, Peyer Bernhard & Doris, Staubli Rita, Weber Barbara, Zumstein Gregor & Franziska, Gumann Viktoryia.

Markus Boillat weist darauf hin, dass die heutige Generalversammlung zwecks einfacherer Protokollführung und Vollständigkeit elektronisch aufgezeichnet wird. Die anwesenden Personen werden gebeten, sich bei Wortmeldungen mit Name zu melden.

Die Traktandenliste wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Es wurden alle 163 Genossenschafterinnen und Genossenschafter zur heutigen Generalversammlung eingeladen. Gemäss Präsenzliste sind 31 Personen inkl. alle 5 Vorstandsmitglieder und Arthur Schnieper, Betriebsleiter anwesend. Stimmberechtigt: 31 Personen; absolutes Mehr: 16 Personen.
Die Generalversammlung ist beschlussfähig.

<u>Traktandum 1 / Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten</u>

Als Stimmenzähler werden Pius Hagenbuch und Guido Gumann vorgeschlagen und **einstimmig** gewählt.
Als Tagespräsident wird Guido Brumann vorgeschlagen und **einstimmig** gewählt.

<u>Traktandum 2 / Protokoll der GV vom 27. April 2017</u>

Das Protokoll der Generalversammlung der Elektra Oberlunkhofen vom 27. April 2017, in der Einladung auf Seite 3 bis 5 aufgeschrieben, verfasst von Hans Dähler, unterzeichnet von Markus Boillat und Hans Dähler, wird ohne Nachträge und Ergänzungen **einstimmig** angenommen. Das Protokoll wird verdankt.

Traktandum 3 / Jahresbericht des Präsidenten 2017

Markus Boillat heisst alle neuen Mitglieder der Genossenschaft herzlich willkommen und dankt für das Interesse an der Elektra.
Gemäss einer Umfrage im Aargau bei 18 bis 26-jährigen, als Bachelorarbeit bei der Fachhochschule Nordwestschweiz, sind 74% nicht oder kaum vertraut mit dem Strommarkt und 50 % kennen ihren eigenen Stromversorger nicht.
Der Präsident erläutert kurz einige Auswirkungen welche die Energiestrategie 2050 mit sich bringen wird und über diverse Wahr- und Unwahrheiten von welchen in der letzten Zeit viel berichtet wurde. Auch Auswirkungen auf die EGO werden erwähnt.
Der Betriebsleiter Arthur Schnieper zeigt auf einer Power Point Präsentation wie der Freileitungsbau nach einem Sturm aussehen kann und wieder hergestellt werden muss. Aber auch die Kabelverlegung im Boden bedarf von Zeit zu Zeit einer Erneuerung. Diese wird bei der EGO jeweils gut mit den Betroffenen abgesprochen. Wie sich bei einem Schadenfall zeigte, ist es enorm wichtig, dass eine aktuelle und fehlerfreie Plandokumentation vorliegt.
*Der Jahresbericht wird **einstimmig** genehmigt.*

Traktandum 4 / Revision der Statuten

Die vom Vorstand beantragten Änderungsanträge sind wie folgt gekennzeichnet:
(zugefügt) (~~*gelöscht*~~)

1.1 Zweckbestimmung

e. **Der Zweck kann durch Beschluss der Generalversammlung und unter entsprechender Ergänzung der Statuten erweitert werden.**
f. **Der Genossenschaft gehört die gesamte elektrische Anlage, wie Primär- und Sekundärnetze mit Hausanschlüssen, Transformatoren-Stationen, Kabelanlagen einschliesslich Mess- und Steuerapparate.**

Wortmeldung Ursula Mauch: Die EGO soll bis zur nächsten Generalversammlung prüfen in den Zweckartikel eine Beteiligung an Stromproduzenten aufzunehmen. Zum Beispiel mit Photovoltaik-Anlagen.
Antwort Markus Boillat: Bis anhin sahen wir unsere Aufgabe darin, den Strom zu verteilen. Wir werden ihr Anliegen aufnehmen und im Vorstand besprechen.
Wortmeldung Guido Gumann: Wieso die Punkte e. und f.? Bisher sind unter 1.1 nur die Punkte a. und b. aufgeführt. Folglich müsste es c. und d. heissen.
Wortmeldung Felix Maurer: Ursula Mauch hat einen Antrag gestellt über welchen an der nächsten GV beschlossen werden muss.
Wortmeldung Alain Maitre: Nach den heutigen Statuten kann sich die EGO gar nicht an anderen Organisationen beteiligen.
Antwort Markus Boillat: Der Vorstand prüft die beiden Anträge zu den Zweckbestimmungen bis zur nächsten GV.
Abstimmung: Es wird grossmehrheitlich mit einer Enthaltung beschlossen, die Punkte e. und f. nicht in die Statuten aufzunehmen.

4.4 Stimmrecht
a. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme, Stellvertretung durch handlungsfähige Familienangehörige **oder durch einen Genossenschafter mit schriftlicher Legitimation ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Genossenschafts-Mitglied vertreten.**
Abstimmung: Die Ergänzung in Punkt 4.4 wird einstimmig genehmigt.

4.5 Traktandenliste, Befugnisse, Beschlussfassung
e. Anträge welche einen Beschluss erfordern, müssen drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
Wortmeldung Ursula Mauch: 3 Monate scheint mir sehr lange.
Antwort Markus Boillat: Da nur eine Vorstandsitzung im Monat stattfindet braucht es diese Zeit.
Wortmeldung Guido Brumann: Wie viel zum Voraus muss die Einladung an die Mitglieder?
Antwort Markus Boillat: 10 Tage.
Wortmeldung Guido Brumann: stellt den Antrag die Frist von 3 auf 1 Monat (30 Tage) zu verkürzen.
Abstimmung: 30 Tage: 24 Stimmen
3 Monate 6 Stimmen
1 Enthaltung

4.7 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen
b. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ~~*3*~~ **fünf** Mitglieder es verlangen.
Abstimmung: mit 24 Stimmen wurde dem Antrag zugestimmt.

4.9 Wahl des Vorstandes
- Der Vorstand und der Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren, analog der Gemeindewahlen, durch die Generalversammlung gewählt.
- ~~Der Vorstand~~ **Er** besteht aus: ~~Präsident, Vizepräsident, Aktuar, und zwei weiteren~~ **3 - 7** Mitgliedern. Er konstituiert sich ~~selbst~~ **selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.**

Wortmeldung Hans Hagenbuch: Ich bin der Meinung, dass für den Vorstand 3- 5 Mitglieder genügen.
Antwort Markus Boillat: Bei Mutationen oder starkem Arbeitsanfall wären kurzfristig 7 Mitglieder von Vorteil.
Abstimmung: Dem Antrag von Hans Hagenbuch, dass für den Vorstand 3 bis 5 Mitglieder genügen, wird mit 25 Stimmen zugestimmt.
Wortmeldung Guido Brumann: Der letzte Satz soll "mit Ausnahme des Präsidenten" enden.
Abstimmung: Dem Antrag von Guido Brumann wird mit 27 Stimmen zugestimmt.

4.13 Aufgaben der Kontrollstelle
c. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, d.h. nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

~~d. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht spätestens 90 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen~~

d. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann verlangen:

- **10% der Genossenschafter**
- **jede Generalversammlung**
- **die Verwaltung**

Wortmeldung Guido Gumann: Kann bei einer externen Verwaltung, diese eine ordentliche oder eingeschränkte Revision verlangen?
Antwort Bernhard Hagenbuch: Diese Revisionen sind vor allem nötig bei Wechsel in der Verwaltung.
Abstimmung: Den Änderungen in Pt. 4.13 wird **einstimmig** zugestimmt.

5.3 Liquidation der Genossenschaft
f. Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt.
Abstimmung: Den Ergänzungen in Pt. 5.3 wird **einstimmig** zugestimmt.

6.1 Publikationen

a. Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen direkt oder im Amtlichen Anzeiger der Region.

~~b. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.~~
Abstimmung: Den Änderungen in Punkt 6.1 a) und b) wird **einstimmig** zugestimmt.

<u>Traktandum 5 / Wahlen</u>

Wahl des Vorstandes
Markus Boillat verzichtet auf eine Wiederwahl.
Markus Boillat würdigt und verdankt die Tätigkeit von Oswald Grand, der aus dem Vorstand zurücktritt. Er verabschiedet ihn mit einem Blumenstrauss und einem Präsent. Die Versammlung dankt ihm mit einem kräftigen Applaus.
Oswald bedankt sich für das Vertrauen und bei seinen Vorstandskollegen für die gute Zusammenarbeit.
Neu stellen sich Urs Gassmann und Hans Hagenbuch für den Vorstand der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen zur Verfügung. Hans Hagenbuch ist bereit das Präsidium zu übernehmen.
Die Kandidaten stellen sich kurz vor.
Der Tagespräsident Guido Brumann erkundigt sich nach weiteren Kandidaten für den Vorstand. Es melden sich keine weiteren Bewerber.
Abstimmung: Tobias Minder, Bernhard Hagenbuch, Hans Hagenbuch, Urs Gassmann, Hans Dähler werden **einstimmig** als Vorstandsmitglieder gewählt
Abstimmung: Hans Hagenbuch wird **einstimmig** als Präsident gewählt.

Wahl der Kontrollstelle
Für die Kontrollstelle stellen sich wiederum Harry Manser und Beat Hagenbuch zur Verfügung.
Abstimmung: Harry Manser und Beat Hagenbuch werden **einstimmig** gewählt.

Traktandum 6 / Elektra Betriebsgesellschaft Kelleramt AG

Der Präsident Markus Boillat erläutert die Gründe für die geplante Zusammenarbeit in einer AG mit den Gemeinden Jonen, Unterlunkhofen und Besenbüren. Dies sind vor allem eine besser ausgelastete und professionellere Tätigkeit von Betriebsleiter und Verwaltung.
Wortmeldung Erwin Eichenberger: Die Statuten lassen eine solche Zusammenarbeit nicht zu.
Antwort Markus Boillat: Es ist darin auch nicht ausgeschlossen.
Wortmeldung Ursula Mauch: Kann eine AG für EGO Aufträge ausführen und gleichzeitig weitere Partner beiziehen?
Antwort Tobias Minder: Die Auftragserteilung wird auch weiterhin bei der EGO bleiben.
Wortmeldung Helmut Staufer: Ist da die Eigenständigkeit noch gegeben, wenn die Verwaltung ausgelagert ist?
Antwort Bernhard Hagenbuch: Durch eine zukünftige automatisierte Zählerablesung wird sich die Arbeit der Verwaltung verändern und reduzieren.
Wortmeldung Willi Hoppeler: Eine AG braucht es nicht, da es anscheinend nur um die Arbeit des Betriebsleiters geht. Auch birgt eine AG verschiedene Gefahren bei Unstimmigkeiten.
Antwort Tobias Minder: Für eine Erweiterung müssen dreiviertel der Mitglieder einverstanden sein. Alle Mitglieder haben gleich viele Stimmrechtsanteil. Für die Anstellung eines Betriebsleiters hat es sicher grosse Vorteile.
Wortmeldung Guido Brumann: Wie stellen sich der Betriebsleiter und die Verwaltung zu diesem Vorhaben?
Antwort Bernhard Hagenbuch: Die EGO strebt seit 12 Jahren eine regionale Zusammenarbeit an, da es immer schwieriger wird Personal zu finden.
Antwort Arthur Schnieper: Ich kann mir eine AG nicht vorstellen. Die Probleme werden sicher grösser. Für das Anstellen eines 100% Betriebsleiters ist sicher die vorgesehene Betriebsform nicht vorteilhaft.
Wortmeldung Fritz Brun: Wieso wollen nicht mehr Gemeinden mitmachen bei dieser AG?
Antwort Markus Boillat: Weitere Gemeinden warten das Funktionieren der geplanten AG ab und möchten sich später entscheiden.
Wortmeldung Paul Brändli: Das Weitergehen in der regionalen Zusammenarbeit sollte dem neuen Vorstand überlassen werden.
Antwort Tobias Minder: Die Situation ist etwas schwierig. Viele Entscheide stehen an, welche in nächster Zeit gelöst werden müssen. Auch mit einem neuen Vorstand.
Wortmeldung Dominik Kölliker: Wenn wir den Beitritt ablehnen, ist dann die AG gestorben?
Antwort Tobias Minder: Diese Möglichkeit besteht.
Wortmeldung Ursula Mauch: Wie funktioniert eine AG die aus Elektras mit unterschiedlichen Rechtsformen besteht? Was heisst Sitz in Oberlunkhofen?
Antwort Bernhard Hagenbuch: Eine Gemeinde muss den „Sitz“ übernehmen. Die unterschiedlichen Rechtsformen der bestehenden Elektras sind in einer AG kein Hindernis.
Wortmeldung Eugen Huber: Ich stelle den Antrag dieses Vorhaben abzulehnen und neu zu überdenken. Viele Fragen sind noch zu wenig abgeklärt.
Wortmeldung Hans Hagenbuch: Wenn 2 neue Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, heisst das nicht, dass alles ändern muss. Persönlich bin ich der Meinung die AG braucht es nicht. Viele neue Probleme kommen jedoch auf die Elektras zu, was eine Professionalisierung fordert und Mehrkosten mit sich bringen wird. Hilfe kann sich die EGO eventuell auch bei privaten Unternehmungen holen.

Antwort Bernhard Hagenbuch: Bei der Gründung der AG haben aus den 4 Gemeinden Personen mitgearbeitet, welche die zukünftigen Probleme der Elektrizitätsversorgung kennen und abschätzen können. Diese haben festgestellt, dass die Zusammenarbeit in einer AG zielführend sein kann. Bernhard Hagenbuch empfiehlt die Zustimmung zur AG.

Abstimmung: auf Zurückweisung Stimmen 21
auf Zustimmung Stimmen 6

Traktandum 7 / Netzsanierungen Haldenmatte / Schmidtenbaumgarten

Der Betriebsleiter Arthur Schnieper zeigt auf, wie sich der Stromkonsum in Zukunft entwickeln kann. Dies hat auch Auswirkungen auf unser Stromnetz in Oberlunkhofen. Die zunehmende Belastung und viele alte Anschlussmuffen rufen nach einer Sanierung im Gebiet Haldenmatt / Schmidtenbaumgarten. Da die Wasserversorgung in diesem Gebiet Grabarbeiten plant, möchte auch EGO die Gräben benutzen um Elektrokabel einzulegen. Die geplanten Bauarbeiten sollen in zwei Etappen durchgeführt werden.

Etappe 1 Haldenmatte: Für diese Etappe wurde ein Kostenvoranschlag von **Fr. 195`000.--** berechnet.

Etappe 2 Schmidtenbaumgarten Nr. 6 bis 17: Diese Etappe wurde mit **Fr. 130`000.--** berechnet.

Wortmeldung Guido Gumann: unterstützt dieses Bauvorhaben.
Wortmeldung Paul Brändli: geht diese Sanierung nur bis zur Wiesenstrasse 1?
Antwort Arthur Schnieper: Eine Erweiterung muss möglich sein. Kleine Reserven sind zurzeit noch vorhanden.
Wortmeldung Helmut Staufer: Ist auch die Rückführung aus PVA Anlagen berücksichtigt?
Antwort Arthur Schnieper: Das Netz muss für eine maximale Belastung ausgelegt sein.
Abstimmung: Die Kredite für die erste Bauetappe von Fr. 195`000.- und für die 2. Bauetappe von Fr. 130`000.-- werden **einstimmig** genehmigt.

Traktandum 8 Rechnung 2017

Der Betriebsleiter erläutert die Kreditabrechnungen Waldeggquartier und Bannweg.
Die Kostenunterschreitungen sind wie folgt ausgefallen:

Bannweg	Fr. 29'248.--
TS 4 Waldegg	Fr. 16'214.--
Waldeggquartier	Fr. 99'777.--

Wortmeldung Guido Gumann: Wurde bei der TS4 ein gerichteter Erdschutz in der Reserve-Einspeisung AEW eingebaut?
Antwort Arthur Schnieper: Diese TS ist nach den neusten Vorschriften erstellt und so vom Starkstrominspektor abgenommen.
Wortmeldung Guido Gumann: Die Zuständigkeiten für Hausanschlüsse zu ersetzen, sind in einem VSE-Dokument geregelt. Auf öffentlichem Grund ist der Netzanbieter verantwortlich, auf dem Privatgrund der Hausbesitzer. Guido verteilt das VSE-Dokument 8.3.
Antwort Arthur Schnieper. Diesbezüglich konnten mit allen Betroffenen einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Bernhard Hagenbuch erläutert die Betriebs- und Vermögensrechnung und erklärt die grösseren Abweichungen zum Budget.

Der Revisor Harry Manser verliest den Revisorenbericht und empfiehlt der Generalversammlung die Rechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Ein Dankeschön richtet er an den Kassier Bernhard Hagenbuch.
Abstimmung: Die Betriebs- und Vermögensrechnung 2017 wird einstimmig angenommen.

Traktandum 9 Budget 2018

Bernhard Hagenbuch erläutert das Budget, welches wenige Abweichungen zum Budget 2017 aufweist. Es sind Rückstellungen von Fr. 80`000.- geplant für die Einführung des Smart Metering, welches bis in 10 Jahren abgeschlossen sein muss. Das Budget weist einen Gewinn von Fr. 51`000.- aus.
Abstimmung: Das Budget 2018 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 10 Verschiedenes und Umfrage

Markus Boillat dankt seinen Vorstandskollegen für die gute Zusammenarbeit. Der Arbeitsanfall war in letzter Zeit gross.
Wortmeldung Guido Gumann: Die publizierten Anschlussgebühren für das Gewerbe im Internet sind falsch und wurden so an der GV nie beschlossen.
Antwort Markus Boillat: Diese Angelegenheit wird im Vorstand besprochen und entsprechend korrigiert.
Wortmeldung Hans Hagenbuch: Er möchte, dass in Zukunft technische Angelegenheiten dem Betriebsleiter oder dem Vorstand gemeldet werden und nicht an die GV gelangen.

Bernhard Hagenbuch würdigt die grossen Verdienste vom scheidenden Präsidenten Markus Boillat. Im Jahr 1997 wurde Markus als Elektro Ingenieur in den Vorstand der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen gewählt. Seit dieser Wahl hat er im Vorstand verschiedene Ämter bekleidet. So hat er beispielsweise viele Jahre das Planwesen betreut und ab 2012 das Präsidium übernommen.
Bernhard Hagenbuch dankt Markus Boillat mit einem Blumenstrauss ganz herzlich für die geleisteten Dienst und das grosse Engagement. Ein grosser Dank geht auch an seine Frau Susi.
Die Verabschiedung in einem kleineren Rahmen wir später stattfinden.

Nächste Generalversammlung: Donnerstag 25. April 2019

Markus Boillat schliesst die Sitzung und offeriert der EGO noch einen Dessert mit Kaffee.

Ende der Versammlung: 23.45 Uhr

Präsident	Aktuar
M. Boillat	H. Dähler

3. Jahresbericht 2018

Vorstand/Betriebsleiter
2018 erfolgte die Neuorganisation des Vorstandes und der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Betriebsleiter.
An der Generalversammlung 2018 wurden zwei neue Mitglieder in den Vorstand gewählt. Das neu zusammengesetzte Gremium hat die Organisation und die Aufgaben der Elektra überdacht und teilweise neu geregelt. Die Amtsübergabe hat dank guter Absprache zwischen den austretenden, bisherigen und neuen Vorstandsmitgliedern reibungslos geklappt. An dieser Stelle möchten wir den austretenden Vorstandsmitgliedern unseren Dank für die gute und angenehme Zusammenarbeit aussprechen.

Ausblick
Die an der Generalversammlung 2018 beantragte Gründung der Elektra Betriebsgesellschaft Kelleramt AG wurde von der Versammlung abgelehnt. Der Vorstand hat das Thema Zusammenarbeit mit anderen Stromverteilungsgesellschaften zwecks Erhalt der Versorgungssicherheit, Umsetzen technischer und rechtlicher Neuerungen und Wissenstransfer bei Personalwechsel (Betriebsleiter und Vorstand) weiter verfolgt. Er hat sich zu diesem Zweck unter anderem bei den Elektrizitätsgesellschaften AEW, EKZ und Energiepool Freiamt – im Wissen um den länger andauernden Fachkräftemangel in der Branche, die Strommarktliberalisierung und anspruchsvollere Kundenwünsche – informiert.

Statutenrevision
Vor allem im Hinblick auf die geplante Gründung der Elektra Betriebsgesellschaft Kelleramt AG wurde an der Generalversammlung eine Statutenrevision beantragt. Zusätzlich wurde ein Prüfungsantrag zur Ergänzung des Zweckartikels im Sinne einer Beteiligung der EGO an Stromproduktionsgesellschaften gestellt. Deshalb hat der Vorstand entschieden, die Statutenrevision dem Handelsregisteramt nicht zu melden und an der Generalversammlung 2019 überarbeitete Statuten vorzulegen.

«Smart Metering» (intelligentes Messsystem)
Der Vorstand hat sich intensiv mit einer möglichen Einführung des «Smart Metering» auseinandergesetzt. Der Gesetzgeber verlangt die Umsetzung bis im Jahr 2027. Der Vorstand erachtet den Zeitpunkt der Umsetzung als richtig; dies, da sowohl der jetzige Betriebsleiter wie auch mehrere Vorstandsmitglieder aus Altersgründen in einigen Jahren von ihren Ämtern zurücktreten werden. Somit kann sich die EGO bei der Umsetzung auf deren Wissen und auf die praktische Erfahrung anderer Stromversorger abstützen.

Stromeinkauf/-verkauf
Dank sehr geschicktem, vorausschauendem Stromeinkauf konnten die Verkaufspreise der EGO im Vergleich zu anderen Verteilgesellschaften im Jahr 2018 tief gehalten werden. Dabei ist festzuhalten, dass der Energiepreis auf sehr tiefem Niveau liegt, die Netznutzungskosten und vor allem die Abgaben (Steuern) jedoch steigen. Die Zahlungsmoral der Abonnenten ist grossmehrheitlich sehr gut.

Netzbau
Im Frühling 2018 wurden die Netzanschlüsse zu den Häusern am Lärchenweg 2 bis 14 und an der Ruchweid 1 bis 11 saniert. Die Netzsanierung in den Bereichen Haldenmatten, Schmidtenbaumgarten sowie Wiesenstrasse 11 bis 35 erfolgte im Herbst 2018. Ausgelöst wurde das Vorhaben durch das Bauvorhaben auf dem Grundstück Kellerämterhof. Zudem hat sich die Gelegenheit ergeben, einen Teil der Grabarbeiten zusammen mit der Vereinigten Wasserversorgung (VWV) zu planen und auszuführen. Nebst vielen neuen Kabelverbindungen für Hausanschlüsse konnten auch zwei neue Kabelverteilkabinen ersetzt bzw. neu platziert werden. Wir danken an dieser Stelle den Grundeigentümern, Herrn Walter Locher, Wiesenstrasse 16, und den zuständigen Personen bei der Ortsbürgergemeindeverwaltung für die zur Verfügung gestellten Plätze auf ihren Grundstücken.
Sobald die neuen Mehrfamilienhäuser der Überbauung Kellerämterhof mit der Autoeinstellhalle im Rohbau erstellt sind, wird das Vorhaben im Herbst 2019 mit der Installation einer weiteren neuen Kabelverteilkabine abgeschlossen.

«GIS» (Geografisches Informationssystem)
Die EGO hat den Grundbuchverwalter der Gemeinde Oberlunkhofen, die Firma Portmann & Partner in Bremgarten, beauftragt, die Kabelkatasterpläne auf ein neues System zu überführen und weiterhin zu pflegen. Diese Systemmigration konnte per Ende 2018 abgeschlossen werden.

Strassenbeleuchtung
Alle 225 Kandelaber wurden gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrom-inspektorats überprüft und deren Zustand in einer Liste protokolliert. Die EGO wurde von der Gemeinde Oberlunkhofen beauftragt, eine Sanierung der öffentlichen Beleuchtung – insbesondere den Ersatz der heutigen Natriumleuchten durch effizientere LED-Leuchten – zu projektieren.

Rundsteuerung
Die Sperrfunktionen wurden gegenüber früher stark reduziert, ohne dass sich die Leistungsspitzen erhöht haben. Zurzeit werden lediglich noch die Elektroboiler gesperrt resp. in den Nachtstunden freigeschaltet.

4. Wahlen

Herr Tobias Minder hat seine Demission aus dem Vorstand der Elektra-Genossenschaft Oberlunkhofen auf Generalversammlung vom 25. April 2019 eingereicht. Grund für seinen Rücktritt ist die mit dem Studienabschluss verbundene berufliche Veränderung.

Die Vakanz wurde im Amtlichen Anzeiger ausgeschrieben. Der Vorstand freut sich, Ihnen die Anmeldung von Herrn Patrick Renggli, Schmidtenbaumgarten 19c, Oberlunkhofen bekanntzugeben. Herr Renggli hat viele Jahre im Bereich der Logistik und Informatik gearbeitet, zuletzt in einem Elektrizitätswerk. Aktuell ist Herr Renggli in einem eigenen Unternehmen im Dienstleistungsbereich tätig. Er wohnt seit elf Jahren in Oberlunkhofen.

5. Revision Statuten

INHALT

1 Name, Zweck und Sitz .....
1.1 Zweckbestimmung.....
2 Mitgliedschaft .....
2.1 Aufnahme, Mitgliedschaft, Ausschluss .....
3 Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn .....
3.1 Anspruch, Haftung .....
3.2 Verwendung des Reingewinnes .....
4 Organe der Genossenschaft .....
4.1 Organe .....
4.2 Einberufung der Generalversammlung.....
4.3 Befugnisse der Generalversammlung.....
4.4 Stimmrecht.....
4.5 Traktandenliste, Befugnisse, Beschlussfassung.....
4.6 Beschlussfähigkeit der GV.....
4.7 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen.....
4.8 Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen .....
4.9 Wahl des Vorstandes .....
4.10 Rechte und Pflichten des Vorstandes .....
4.11 Bewilligung von Krediten durch den Vorstand.....
4.12 Beschlussfähigkeit und Unterschriftsberechtigung des Vorstandes .....
4.13 Aufgabe der Kontrollstelle .....
5 Revision der Statuten, Liquidation.....
5.1 Revision der Statuten.....
5.2 Auflösung der Genossenschaft.....
5.3 Liquidation der Genossenschaft .....
6 Allgemeine Bestimmungen.....
6.1 Publikation .....
6.2 Beurteilungen von Streitigkeiten.....
6.3 Genossenschaftsrecht.....
6.4 Handelseintrag, Inkraftsetzung .....
6.5 Änderungen.....

1 Name, Zweck und Sitz

1.1 Zweckbestimmung

a. Die unter dem Namen "Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen" (Elektra) mit Sitz in Oberlunkhofen bestehende, privatrechtliche Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweiz. Obligationenrechtes (OR) hat den Zweck, die Versorgung mit elektrischer Energie im Gemeindegebiet Oberlunkhofen sicherzustellen. Sie ist im Handelsregister eingetragen, ihre Dauer ist unbestimmt.
b. Folgende Begriffsbestimmungen gelten:
   - Alle in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
   - Die Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen wird nachstehend Elektra genannt.
c. Die Elektra kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen.
d. Der Genossenschaft gehört die gesamte elektrische Anlage, wie Primär- und Sekundärnetze mit Hausanschlüssen, Transformatorenstationen und Kabelanlagen einschliesslich Zählapparate.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Aufnahme, Mitgliedschaft, Ausschluss

a. Alle Haus- und Wohnungseigentümer, Betriebe und Korporationen, die von der Elektra regelmässig Energie beziehen, können mittels schriftlicher Erklärung Mitglied der Genossenschaft werden.
b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ebenfalls durch Vorstandsbeschluss können auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch hin auch weitere Personen als Genossenschafter aufgenommen werden. Abgewiesene Bewerber haben innert einem Monat nach Zustellung des Entscheides ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Elektra in guten Treuen zu wahren.
d. Mitglieder, welche wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglement) verstossen oder die Interessen der Genossenschaft sonst wie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen.
e. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes Rekurs zu Handen der Generalversammlung einzulegen. Das Rekursschreiben ist innert Monatsfrist seit Erhalt des Entscheides dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand traktandiert den Ausschluss an der nächstmöglichen Generalversammlung. Der Beschluss der Generalversammlung ist dem Betroffenen schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung aufgrund des Rekursbegehrens, kann innert drei Monaten nach Erhalt des Entscheids das Gericht angerufen werden.
f. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräusserung oder Übergabe des Eigentums, mit der Veräusserung, Übergabe oder Auflösung des Betriebes oder der Korporation, mit dem Ableben des Genossenschafters, mit Beendigung des Strombezuges, mit dem Ausschluss oder auf eigenes Begehren. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, auf Jahresende zu erfolgen.
g. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Elektra sofort zu erfüllen.

3 Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn

3.1 Anspruch, Haftung

a. Das Vermögen der Elektra bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils.
b. Für die Verbindlichkeiten der Elektra haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
c.

3.2 Verwendung des Reingewinnes

a. Der jeweilige Reingewinn der Elektra ist wie folgt zu verwenden:
   - für den Unterhalt und Ausbau der Anlage und des Verteilnetzes,
   - zur Anlage von Reserven,
   - zur Energieoptimierung,
   - zur Verbilligung der elektrischen Energie.
b. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organe der Genossenschaft

4.1 Organe

a. Die Organe der Elektra sind:
   - die Generalversammlung,
   - der Vorstand,
   - die Kontrollstelle.

4.2 Einberufung der Generalversammlung

a. Die Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
b. Ausserordentlich wird sie einberufen, wenn
   - der Vorstand es beschliesst,
   - mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt (nach Art. 881 Abs. 2 des OR),
   - die Kontrollstelle es verlangt.
c. Generalversammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung an die Mitglieder einzuberufen.

4.3 Befugnisse der Generalversammlung

a. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
   - Wahl und Entlastung des Vorstandes und dessen Präsidenten;
   - Wahl der Kontrollstelle;
   - Rechnungsabnahme;
   - Festsetzung der Anschlussgebühren;
   - Beschlussfassung über Erweiterungen des Netzes und Transformatorenstationen, die die Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigen;
   - Festsetzung der Entschädigung für Angestellte und Vorstandsmitglieder;
   - Behandlung von Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder;
   - Revision der Statuten und des Reglements;
   - Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
   - Beschlussfassung über Beteiligung an anderen Unternehmungen.

4.4 Stimmrecht

a. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung durch einen handlungsfähigen Haushaltangehörigen oder durch einen Genossenschafter mit schriftlicher Legitimation ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

4.5 Traktandenliste, Befugnisse, Beschlussfassung

a. Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste mit Anträgen bekanntzugeben.
b. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
c. Zur Stellung von Anträgen und zu deren Behandlung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
d. Anträge, welche einen Beschluss erfordern, müssen 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

4.6 Beschlussfähigkeit der GV

a. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu aufgeboten worden ist und mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind.

4.7 Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

a. Wahlen und Abstimmungen sollen in der Regel durch offenes Handmehr erfolgen.
b. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen.

4.8 Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen

a. Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden.
b. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR).
c. Für Wahlen und Abstimmungen sind im Übrigen die Bestimmungen des aargauischen Gesetzes über die politischen Rechte massgebend.

4.9 Wahl des Vorstandes

a. Der Vorstand und der Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren, analog der Gemeindewahlen, durch die Generalversammlung gewählt.
b. Er besteht aus 3 ï 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

4.10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

a. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:
   - Führung des Genossenschaftsbetriebes nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten,
   - Aufnahme beziehungsweise Ausschluss von Mitgliedern,
   - Vertretung der Genossenschaft nach aussen,
   - Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste mit Anträgen zur Generalversammlung,
   - Aufstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht,
   - Einberufung der Generalversammlung,
   - Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung,
   - Aufnahme von Darlehen,
   - Festlegung des Netznutzungsentgelts, der Energiepreise und den anzuwendenden Tarifen,
   - Anstellen von Personal und Beschaffen von Fachkompetenz,
   - Entscheid über Zusammenarbeiten mit Drittorganisationen oder Kooperationen.

4.11 Bewilligung von Krediten durch den Vorstand

a. Die Bewilligung von Krediten für einzelne Projekte für den Ausbau der Anlagen sowie des Verteilnetzes bis zum Betrag von CHF 50'000.-- pro Geschäft und bis maximal CHF 100'000.-- pro Geschäftsjahr fällt in die abschliessende Kompetenz des Vorstandes.

4.12 Beschlussfähigkeit und Unterschriftsberechtigung des Vorstandes

a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
b. Für die Elektra führen Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier Kollektivunterschrift zu Zweien.

4.13 Aufgabe der Kontrollstelle

a. Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Elektra sein müssen. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.
b. Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.
c. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, d.h. nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.
d. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann verlangt werden durch
   - 10 % der Genossenschafter
   - einen Generalversammlungsbeschluss
   - die Verwaltung
e. Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Revision der Statuten, Liquidation

5.1 Revision der Statuten

a. Anträge auf Statutenrevision müssen an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat.
b. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat die Generalversammlung eine Kommission zu bestellen, die an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat.

5.2 Auflösung der Genossenschaft

a. Für einen gültigen Liquidationsbeschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter erforderlich.

5.3 Liquidation der Genossenschaft

a. Wird die Liquidation beschlossen, so besorgt sie der Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
b. Das Vermögen der Genossenschaft wird in erster Linie zur Tilgung ihrer Schulden verwendet.
c. Ein allfälliger Überschuss fällt an die Einwohnergemeinde Oberlunkhofen.
d. Die Einwohnergemeinde Oberlunkhofen hat das Vorkaufsrecht für sämtliche Anlagen.
e. Eine Ausschüttung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
f. Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt zu erfolgen.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Publikation

b. Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen direkt oder werden im Amtlichen Anzeiger publiziert.

6.2 Beurteilungen von Streitigkeiten

a. Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaftern ist das Bezirksgericht Bremgarten zuständig.

6.3 Genossenschaftsrecht

a. Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

6.4 Handelseintrag, Inkraftsetzung

a. Die Genossenschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung im Aargauischen Handelsregister.

6.5 Änderungen

17. Juni 1987	Überarbeitung
19. April 2001	Korrekturen, Ergänzungen
24. April 2008	Korrekturen, Ergänzungen
29. April 2010	Korrekturen, Ergänzungen
23. April 2015	Korrekturen
25. April 2019	Korrekturen, Ergänzungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. April 2019 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberlunkhofen, 25. April 2019

Namens des Vorstandes

Der Präsident	Der Aktuar
Hans Hagenbuch	Hans Dähler

6. Einführung von intelligenten Messsystemen (sog. Smart Metern) im Netz der EGO

Bericht und Antrag an die GV vom 25. April 2019

Ausgangslage

Gesetzliche Grundlagen:
In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 haben Volk und Stände die Vorlage «Energiestrategie 2050» angenommen und damit eine Änderung des Energiegesetzes beschlossen. Im Wesentlichen sollen folgende Ziele angestrebt werden:

1. Keine neuen Kernkraftwerke bauen
2. Erneuerbare Energien fördern und ausbauen
3. Energieverbrauch pro Kopf reduzieren

Die Umsetzung dieser Ziele wurde mittlerweile mit verschiedenen neuen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Massgebend für die EGO als Verteilnetzbetreiber ist unter anderem die revidierte Stromversorgungsverordnung vom 1. Januar 2018.
In den Art. 8 und 8a wird vorgeschrieben, dass alle Netzbetreiber in ihren Netzen intelligente Messsysteme einsetzen. Konkret müssen bis Ende 2027 mindestens 80 % aller Zähler in einem Netz den neuen Anforderungen entsprechen, d.h. mit Smart-Metering-Zählern ausgerüstet sein.
Der Gesetzgeber will damit bezwecken, dass sich Strombezüger und -produzenten besser informieren und ihr Stromkonsumverhalten ändern können.

Ausgangslage aus Sicht der EGO:
Der Vorstand der EGO hat diese gesetzlichen Grundlagen zur Kenntnis genommen. Vorstand und Betriebsleitung haben sich an verschiedenen Informationsanlässen zu den aktuellen Fragen orientiert.
Der Vorstand akzeptiert die Verpflichtung, Smart Metering einzuführen und erkennt die betrieblichen Vorteile beim Ablesen der Zähler bis zur Rechnungstellung. Er kann sich zudem vorstellen, dass eine künftige Strommarktliberalisierung für einen Verteilnetzbetreiber und Stromversorger einfacher zu bewältigen ist wenn Smart Metering bereits eingeführt ist.

Erwägungen

Weshalb strebt der Vorstand der EGO eine eher kurzfristige Umsetzung an?
Der Vorstand sieht, dass im Verlauf der nächsten Jahre mehrere Funktionsträger ersetzt werden müssen. Er will, dass die unausweichlichen betrieblichen und organisatorischen Veränderungen von den heutigen Personen bearbeitet und umgesetzt werden. Er will damit solide Grundlagen schaffen für den Fortbestand der EGO als selbstständige Verteilnetzbetreiberin und Stromversorgerin in Oberlunkhofen.

Was bringt Smart Metering den Endverbrauchern und Produzenten?
Die Abonnenten erhalten genauere Informationen über ihren Stromverbrauch bzw. über ihre Stromeinspeisung ins Netz. Bisher wurden die Zähler innerhalb eines gewissen Zeitraumes ausgelesen. Mit Smart Metering erfolgt die Ablesung aller Zähler zum gleichen

Zeitpunkt. Damit werden künftig alle Stromrechnungen auf genauen Verbrauchszahlen pro Monat, Quartal oder Halbjahr basieren.
Jeder Abonnent kann künftig beim Verteilnetzbetreiber einen Zugang zu seinen ausgelesenen und abgespeicherten Zählerdaten anfordern und damit seine Verbrauchs- resp. Produktionszahlen in aufbereiteter Form einsehen.
Der Datenschutz wird insofern gewährleistet, dass die Daten nur in verschlüsselter Form übertragen und gespeichert werden dürfen. Die Ablesedaten dürfen nur von befugten Personen des Netzbetreibers eingesehen und nur in anonymisierter Form verwendet werden. Alle Ablesedaten, die nicht zur Verrechnung gebraucht werden, müssen innert zwei Monaten gelöscht werden.

Was bringt Smart Metering dem Verteilnetzbetreiber?
Die Zählerdaten können künftig fern ausgelesen werden. Die bisherige Auslesung der Zähler im Hausanschlusskasten wird sich erübrigen.
Alles in allem bringt die Umstellung auf Smart Metering keine Kosteneinsparungen. Der ganze Aufwand für Fernauslesung, Datenübertragung und -verarbeitung sowie die Amortisation der neuen Installationen und Zähler wird die Einsparungen der bisherigen Zählerablesungen mehr als kompensieren. In den nächsten Jahren ist deshalb mit etwas höheren Fixkosten pro Zähler und Monat zu rechnen. Diese müssen entweder wie bisher in die Energie- und Netztarife eingerechnet oder neu als Grundtarif auf den Abonnenten abgewälzt werden.
Um diese Fixkosten trotzdem möglichst tief zu halten, müssen die Daten von möglichst vielen Zählern verarbeitet werden. Mit den 1200 Zählern der EGO wäre die Beschaffung und der Betrieb der nötigen Hard- und Software viel zu teuer. Wirtschaftlich tragbar werden solche Prozesse ab einer Verarbeitung ab 80 - 100'000 Zählern.
Die EGO wird in diesem Betriebsbereich einen Partner suchen und die Prozesse der Datenübertragung und -verarbeitung auslagern.

Kostenvoranschlag Einführung von Smart Metering im EGO-Netz

Pos		Anzahl	Einheit	Preis/Stück	
1	Planungsaufwand Zähleraustausch	1200	Stück	CHF 20.00	CHF 24'000.00
2	Beschaffung von intelligenten Zählern	1200	Stück	CHF 160.00	CHF 192'000.00
3	Zählermontage	1200	Stück	CHF 70.00	CHF 84'000.00
4	Installationen in TS	7	Stück	CHF 3'000.00	CHF 21'000.00
5	Softwareapplikationen				CHF 39'000.00
6	Rückbau/Ersatz Rundsteuerfunktionen in HAK	400	Stück	CHF 40.00	CHF 40'000.00
	Total Investitionssumme				**CHF 400'000.00**

Finanzierung

Das Vorhaben soll aus der laufenden Rechnung sowie aus getätigten Rückstellungen finanziert werden. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

Antrag des Vorstandes an die GV vom 25. April 2019

Das im vorliegenden Bericht aufgezeigte Projekt zur Installation von intelligenten Messsystemen (sog. Smart Meter) im Netz der EGO mit der dazugehörenden Datenübertragung und -verarbeitung ist zu realisieren. Dazu ist ein Ausführungskredit in Höhe von Fr. 400'000.--, verteilt auf die Jahre 2019 bis 2020, zu bewilligen.

7. Betriebsrechnung 2018 mit Budget 2019

Betriebsrechnung 2018 mit Budget 2019								
BETRIEBSRECHNUNG	**Budget 2018**				**Rechnung 2018**		**Budget 2019**	
	Aufwand		Ertrag		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	CHF		CHF		CHF	CHF	CHF	CHF
Total	Fr.	1'185'550.00	Fr.	1'185'550.00	**Fr. 1'244'050.20**	Fr. 1'244'050.20	1153750.00	1153750.00
3000 Energieeinkauf	Fr.	335'000.00			Fr. 345'436.60		300000.00	
3010 Netznutzung	Fr.	190'000.00			Fr. 188'395.00		171000.00	
3050 Systemdienstleistung Swissgrid SDL	Fr.	25'000.00			Fr. 22'232.95		18700.00	
3060 Kostendeck.- Energieeinsp.-Vergütg. KEV	Fr.	179'000.00			Fr. 185'841.98		179000.00	
4000 Besoldungen / Taggelder	Fr.	50'000.00			Fr. 56'813.95		50000.00	
4001 Bürowesen Betriebsleiter	Fr.	16'000.00			Fr. 16'000.00		16000.00	
4003 Aufwand Anlagebuchhaltung	Fr.	10'000.00			Fr. 8'441.50		10000.00	
4004 Elektra Betriebsgesellschaft Kelleramt AG	Fr.	5'000.00			Fr. 3'716.25			
4040 QS-Managment	Fr.	1'000.00			Fr. 192.50		500.00	
4050 Kurse / Weiterbildung	Fr.	1'500.00			Fr. 740.00		1500.00	
4060 Website	Fr.	500.00			Fr. 310.00		500.00	
4070 Sozialleistungen	Fr.	6'000.00			Fr. 6'873.00		6000.00	
4100 Büro.-Archivmiete / PC-Miete / Pauschalspesen	Fr.	11'500.00			Fr. 10'870.00		11000.00	
4200 Bankzinsen, Bankspesen	Fr.	50.00			Fr. 68.00		50.00	
4300 Unterhalt der Werkanlagen	Fr.	100'000.00			Fr. 127'329.55		80000.00	
4350 Installationskontrolle	Fr.	6'000.00			Fr. 3'162.50		6000.00	
4400 Abschreibungen	Fr.	60'000.00			Fr. 80'155.00		80000.00	
4401 Abschreibungen Debitoren					Fr. 407.55			
4450 Rückstellung Smartmetering (gesetzl. Auflage)	Fr.	80'000.00			Fr. 80'000.00		100000.00	
4500 Versicherungsprämien	Fr.	3'500.00			Fr. 3'138.80		3500.00	
4600 Anschaffung Mobiliar / Geräte / Software	Fr.	3'000.00			Fr. 3'681.80		45000.00	
4700 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	Fr.	5'000.00			Fr. 5'585.30		5000.00	
4720 Porti, PC-Spesen, Telefon	Fr.	4'000.00			Fr. 4'504.36		5000.00	
4750 GV, Reise- und Sitzungsspesen	Fr.	6'000.00			Fr. 5'657.95		6000.00	
4760 Honorare für Planung und Gutachten	Fr.	15'000.00			Fr. 43'137.95		20000.00	
4770 Verbandsbeiträge	Fr.	3'500.00			Fr. 3'508.75		3500.00	
4800 sonstige Betriebsaufwendungen	Fr.	2'000.00			Fr. 948.40		2000.00	
4900 Steuern	Fr.	16'000.00			6574.20		6000.00	
6000 Energieverkauf			Fr.	460'000.00		Fr. 494'099.05		482000.00
6010 Netznutzung			Fr.	450'000.00		Fr. 485'823.20		468000.00
6050 Systemdienstleistung Swissgrid			Fr.	25'000.00		Fr. 25'360.70		18700.00
6060 Kostendeckende Energieeinsp.-Vergütung			Fr.	179'000.00		Fr. 173'453.40		179000.00
6100 Energieverkauf						Fr. -137.70		
6200 Anschlussgebühren			Fr.	70'000.00		Fr. 64'395.55		5000.00
6220 übrige Beiträge (Konz.-Gebühren, KRB)			Fr.	500.00		Fr. 628.20		500.00
6250 Ertrag aus Miete			Fr.	1'000.00		Fr. 420.00		500.00
6700 Zinsen auf Bankguthaben			Fr.	50.00		Fr. 7.80		50.00
8000 GEWINN / VERLUST	Fr.	51'000.00			Fr. 30'326.36		27500.00	

8. Vermögensrechnung 2018

Vermögensrechnung 2018								
	Rechnung 2017					Rechnung 2018		
	Aktiven		Passiven			Aktiven		Passiven
	CHF		CHF			CHF		CHF
Bilanz	Fr.	1'129'719.58	Fr.	1'129'719.58		Fr.	1'452'626.92	Fr. 1'452'626.92
1001 Kassa	Fr.	1'521.45				Fr.	439.20	
1010 Post	Fr.	128'732.09				Fr.	185'513.38	
1020 Kontokorrent Bank	Fr.	36'090.30				Fr.	71'597.40	
1040 Wertschriften	Fr.	200.00				Fr.	200.00	
1050 Debitoren-Sammelkonto	Fr.	32'508.64				Fr.	45'407.54	
1051 Debitoren Akonto 4.Quartal	Fr.	382'074.00				Fr.	387'472.60	
1053 Debitoren	Fr.	2'368.30				Fr.	21'536.10	
1061 Vorsteuer Energieeinkauf	Fr.	6'426.00				Fr.	9'125.65	
1062 Vorsteuer Investitionen + Aufwand	Fr.	2'565.15				Fr.	9'938.80	
1068 Verrechnungssteuerguthaben	Fr.	4.20				Fr.	4.20	
1110 Trafostationen + Steuerungsanlagen	Fr.	181'526.30				Fr.	169'562.80	
1111 Verteilernetz	Fr.	316'849.85				Fr.	514'615.80	
1115 Zähler + Relais	Fr.	38'853.30				Fr.	37'213.45	
2000 Kreditoren			Fr.	170'119.10				Fr. 362'500.28
2016 Mehrwertsteuer			Fr.	-31'416.65				Fr. -1'216.85
2080 Rückstellung Smart-Meter-Rollout								Fr. 80'000.00
2081 Kabelkaution			Fr.	10'000.00				
2100 Eigenkapital			Fr.	931'857.01				Fr. 981'017.13
2120 Gewinn laufendes Jahr			Fr.	49'160.12				Fr. 30'326.36
Eigenkapital per 31.12.2018			Fr.	981'017.13				Fr. 1'011'343.49

Bemerkung zur Vermögensrechnung

2000 Die Rechnungen für die Sanierung Haldenmatten/Schmidtenbaumgarten/Wiesenstrasse sind zum Teil spät im Dezember eingetroffen.

Bemerkungen zur Betriebsrechnung

4760 Die Migration der neuen Software für's GIS (Planunterlagen auf der Grundlage des örtlichen Katasterplanes) wurde vorangetrieben und konnte zu einem grossen Teil abgeschlossen werden. Zudem wurden Lastflussmessungen mit Prognosen für das Gebiet Schmidtenbaumgarten / Wiesenstrasse beim AEW in Auftrag gegeben. Mittelspannungsplanunterlagen "Chileweg" wurden beim Starkstrominspektorat angefordert.

4800 Meinungsverschiedenheiten über den Baurechtszins für die Trafostation 3 (beim Volg) konnten erst 2019 bereinigt werden.

4900 Steuerrückzahlungen 2017 (prov. Rechnung auf Grund des Budget 2017)